

Klage des Königreichs Spanien gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 8. September 2000

(Rechtssache C-329/00)

(2000/C 335/54)

Das Königreich Spanien hat am 8. September 2000 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte des Klägers ist Abogado del Estado Rosario Silva de Lapuerta, Zustellungsanschrift: Spanische Botschaft, 4-6, boulevard E. Servais, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Entscheidung der Kommission vom 5. Juli 2000, mit der die Übernahme bestimmter von den Mitgliedstaaten getätigter Kosten zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, abgelehnt wurde, soweit es um die Ausgleichsbeihilfe für Bananen in Spanien geht, und
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Fehler der Kommission bei der Einbeziehung der getätigten Kosten in das EAGFL-Haushaltsjahr 1995 und Verstoß gegen die Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit: Die von Spanien im EAGFL-Haushaltsjahr 1995 getätigten Kosten seien seinerzeit mit der Entscheidung 1999/187/EG der Kommission⁽¹⁾ als ordnungsgemäß übernommen worden. Die getätigten Kosten für Bananen (Haushaltsjahr 1995) hätten sich nicht bei den ausgeschlossenen Beträgen befunden, so dass sie als ordnungsgemäß abgeschlossen zu gelten hätten. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽²⁾, der die Möglichkeit vorsehe, dass die Kommission von der Finanzierung Ausgaben ausschließe, die innerhalb von 24 Monaten vor dem Zeitpunkt getätigt worden seien, zu dem sie den betroffenen Mitgliedstaaten die Ergebnisse ihrer Überprüfungen schriftlich mitgeteilt habe, sei durch die Verordnung Nr. 1287/95⁽³⁾ des Rates erlassen worden und gelte gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1287/95 erst ab dem am 16. Oktober 1995 beginnenden Haushaltsjahr (EAGFL-Haushaltsjahr 1996); daher gelte diese Bestimmung nicht für im Haushaltsjahr 1995 getätigte Kosten. Ferner trage das Schreiben, das die erste Mitteilung des Ergebnisses der im Bananensektor vorgenommenen Prüfung an Spanien darstelle, das Datum des 8. Juli 1997, so dass die finanziellen Berichtigungen, die sich aus Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c ableiten lassen könnten, höchstens den Zeitraum ab dem 8. Juli 1995 betreffen könnten, als ein großer Teil der im Haushaltsjahr 1995 bei der Ernte dieses Jahres getätigten Kosten bereits ausgegeben gewesen sei.

- Fehler der Kommission bei den Angaben, die für die Berechnung der finanziellen Berichtigung verwendet worden seien.

- Mangelnde Begründung.

⁽¹⁾ ABl. L 61 vom 10.3.1999, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 94 vom 28.4.1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 8.6.1995, S. 1.

Rechtsmittel der Gesellschaft Alsace International Car Service (A.I.C.S.) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99, Alsace International Car Service gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 11. September 2000

(Rechtssache C-330/00 P)

(2000/C 335/55)

Die Gesellschaft Alsace International Car Service hat am 11. September 2000 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 6. Juli 2000 in der Rechtssache T-139/99, Alsace International Car Service gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozessbevollmächtigter der Rechtsmittelführerin ist Rechtsanwalt Jean-Claude Fourgoux, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Pierrot Schiltz, 4, rue Béatrix de Bourbon, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 6. Juli 2000 aufzuheben;
- über den Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung vom 7. April 1999, die A.I.C.S. nicht zu berücksichtigen und folglich den Auftrag an die TAXI 13 zu vergeben, sowie über den Antrag auf Schadensersatz in Höhe von 2 190 000 FRF vorbehaltlich einer Ergänzung auf der gleichen Grundlage am Tag der Verkündung des Urteils zu entscheiden, da die Sache zur Entscheidung reif ist;
- dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Offensichtlicher Beurteilungsfehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht:

Das Gericht erster Instanz, das die französischen Rechtsvorschriften nicht auszulegen, sondern nur gegebenenfalls anzuwenden habe, habe offensichtlich fehlerhaft die Auffassung vertreten, dass das Vorbringen des Parlaments, es habe mit den Taxibetreibern einen Vertrag schließen können, ohne sie dazu zu veranlassen, gegen die französischen Rechtsvorschriften zu verstoßen, „glaubhaft“ sei. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass das Parlaments nichts unternommen habe, um sich bei den französischen Behörden zu erkundigen, und vielmehr vorgegeben habe, dass diese sich an das Parlament hätten wenden müssen und dass die Taxibetreiber bei der Erfüllung des Vertrages die Rechtsvorschriften hätten beachten müssen, ohne dabei zu berücksichtigen, dass die Ausschreibung eine gesetzwidrige Wirkung habe.

- Verletzung wesentlicher Formvorschriften (unzureichende Begründung).
- Fehlerhafte Würdigung des Klagegrundes der Diskriminierung.
- Dem Inhalt der Klagebeantwortung zufolge, habe die A.I.C.S. zu Recht beantragt, festzustellen, dass gegen die Voraussetzung in der Bekanntmachung bezüglich der dreijährigen Tätigkeit verstoßen worden sei, so dass der hierzu von der A.I.C.S. vorgebrachte Klagegrund hätte durchgreifen müssen.
- Da nachgewiesen sei, dass das Parlament zu Gunsten der Taxibetreiber und zu Lasten der A.I.C.S., die die Vermietung von Luxuswagen betreibt, was sie in die Lage versetze, ein Angebot abzugeben, eine unzulässige Arbeitsregelung aufgestellt habe, seien die Voraussetzungen für die Begründung der Haftung des Organs und für die Entschädigung des Einzelnen, der einen Schaden erleidet, erfüllt.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluss des Tarkastuslautakunta vom 31. Mai 2000 in der bei ihm anhängigen Rechtssache Päivikki Maaheimo

(Rechtssache C-333/00)

(2000/C 335/56)

Der Tarkastuslautakunta ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 31. Mai 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. September 2000, in der bei ihm anhängigen Rechtssache Päivikki Maaheimo um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

Fällt die Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung gemäß dem Lasten kotihoidon ja yksityisen hoidon tuesta annettu laki (1128/1996) als Familienleistung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe h der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Verordnung Nr. 1408/71⁽¹⁾ des Rates, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3427/89 vom 30. Oktober 1989 in den sachlichen Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts?

- a) Wenn dies bejaht wird: Verpflichtet Artikel 73 in Verbindung mit Artikel 75 der Verordnung Nr. 1408/71 unter Berücksichtigung des Artikels 10a dieser Verordnung und der Tatsache, dass das Lasten kotihoidon ja yksityisen hoidon tuesta annettu laki nicht im Anhang II a der Verordnung genannt sind, zur Zahlung der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung für das Kind eines vorübergehend in einen anderen Mitgliedstaat entsandten Arbeitnehmers auch in dem Falle, in dem die nach den nationalen Rechtsvorschriften bestehende Voraussetzung des tatsächlichen Wohnsitzes für den Bezug der Leistung nicht erfüllt ist, so dass die im Gesetz vorgesehene Wahl zwischen einem von der Gemeinde eingerichteten Kindertagesstättenplatz und der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung nicht getroffen werden konnte oder tatsächlich nicht getroffen wurde.
- b) Wenn die Beihilfe nicht unter das Gemeinschaftsrecht fällt: Verpflichtet das Gemeinschaftsrecht auf einer anderen Grundlage zur Überweisung der Beihilfe für die häusliche Kinderbetreuung in einen anderen Mitgliedstaat in dem in Abschnitt a beschriebenen Fall?

⁽¹⁾ Vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149, S. 2).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich vom 26. Januar 2000 in dem Rechtsstreit Republik Österreich gegen Martin Huber

(Rechtssache C-336/00)

(2000/C 335/57)

Der Oberste Gerichtshof der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 26. Januar 2000, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 14. September 2000, in dem Rechtsstreit Republik Österreich gegen Martin Huber, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Wurde die Verordnung 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. Nr. L 215 vom 30.7.1992, S. 85) wirksam erlassen?
2. Umfasst eine Entscheidung über die Genehmigung eines Programmes nach Artikel 7 der Verordnung 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren auch den Inhalt der von den Mitgliedsstaaten zur Genehmigung vorgelegten Programme?